

Leichen im Keller: Justizgroteske um Eissalonbesitzerin

Die unter Mordverdacht stehende Eissalonbesitzerin Estibaliz C. kämpft um ihre Privatsphäre. Und stößt auf Probleme.

VON MANFRED SEEH

[WIEN] Estibaliz C., die Eissalonbesitzerin aus Wien-Meidling, die im Verdacht steht, ihren Ehemann und danach ihren Freund erschossen, zerstückelt und im Keller ihres Eissalons einbetonierte zu haben, wehrt sich gegen aggressive Berichte österreichischer Boulevardmedien. Sie begehrt Entschädigungen gemäß Mediengesetz, weil in diversen Artikeln ihre Identität preisgegeben wurde. Kurios: In einer Mitteilung über die Einleitung solcher Verfahren, die der Zeitung „Österreich“ aufgetragen wurde, musste – aufgrund eines Beschlusses des Straflandesgerichts Wien – wiederum der volle Name der Verdächtigen genannt werden.

Anderes Gericht, andere Rechtsansicht

Der Medienanwalt der im Gefängnis Wien-Josefstadt in U-Haft sitzenden Spanierin, Dietmar Schimanko, hatte dem Gericht vorgeschlagen, „dass der Name der Klientin abgekürzt wird“. Dabei hatte Schimanko noch ausdrücklich an § 7a Mediengesetz, „Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen“, erinnert. Doch im Straflandesgericht Wien verwies man auf den Wortlaut des Gesetzes – und trug der Zeitung eben auf, den vollständigen Namen der 32-Jährigen abzudrucken. Wenig überraschend geißelte die Zeitung dies, gleich auf derselben Seite, als „absurd“.

Aber es geht auch anders: Nach medienrechtlichen Anträgen gegen die „Niederösterreichischen Nachrichten“ (NÖN), beschloss das Landesgericht St. Pölten, dass die entsprechende Mitteilung, wonach ein Verfahren anhängig sei, mit abgekürzten Namen abzudrucken ist.

Nach Diebstahl der Kontodaten: Schadenersatz für GIS-Kunden möglich

Sanktionen. Kosten für die Änderung der Bankdaten können eingefordert werden. Auch Ersatz für ein leergeäumtes Konto ist denkbar. Zudem drohen der GIS verwaltungsrechtliche Strafen.

VON MARKUS DÖRFLER

[WIEN] Sony, die italienische Internetpolizei, die Nato und sogar das Pentagon – sie alle wurden in den letzten Wochen und Monaten Opfer von Hacker-Angriffen. Nachdem nun auch Österreich von derartigen Hacker-Angriffen heimgesucht wurde und davon politische Parteien sowie das Gebühreninfo service (GIS) des ORF betroffen waren, ist es an der Zeit, sich auch hierzulande Gedanken zur Datensicherheit zu machen und diese nicht mehr länger auf die leichte Schulter zu nehmen.

Dass die betroffenen Organisationen und Unternehmen alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen werden, um gegen diese Hacker vorzugehen, ist klar. Doch was ist mit dem Einzelnen, der hinter dem Datensatz steht? Hat er einen Anspruch auf Auskunft über die Entwendung seiner Daten? Haftet derjenige, der die Daten verarbeitet, für Schäden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Diese Fragen nach den Rechten des Einzelnen stellen sich spätestens seit dem Diebstahl von 214.000 Datensätzen der GIS (davon 96.000 mit Kontodaten der Kunden).

Pflicht, die Daten zu schützen

In Österreich dürfen – vereinfacht dargestellt – personenbezogene Daten nur gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet werden. Dieses sieht auch vor, dass derjenige, der die Daten verarbeitet (Auftraggeber), zumindest angemessene Datensicherheitsmaßnahmen ergreifen muss um die Daten, etwa vor unbefugtem Zugriff, zu schützen (§ 14 DSG). Für Schäden, die aus der Verletzung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Auftraggeber.

Auf einen Blick



Die Hackergruppe Anonymous hinterließ auf der Homepage der GIS ihre Spuren (siehe Bild) und entwendete 214.000 Datensätze, darunter 96.000 mit Kontodaten. Betroffene könnten die GIS belangen, wenn ihnen durch diesen Datendiebstahl ein Schaden entstand. Die GIS muss beweisen, dass sie die Datensicherheit nicht vernachlässigt hat. Überdies drohen ihr Verwaltungsstrafen. [Screenshot: „Die Presse“]

Beim Hacker-Angriff gegen die GIS konnten Kundendaten entwendet werden, die (offenbar) unverschlüsselt in Datenbanken gespeichert wurden, die über das Internet zugänglich und nicht ausreichend gesichert waren. Das Verschlüsseln von Daten in einer Datenbank stellt in modernen IT-Systemen nicht nur einen minimalen Mehraufwand dar (eine rudimentäre Funktionalität zur Verschlüsselung ist in den meisten Datenbanksystemen bereits enthalten), sondern ist – gerade in Bezug auf Kontodaten von Kunden – wohl als Stand der Technik anzusehen.

Auskunftsanspruch einmal pro Jahr

Soweit erkennbar, wurde bei den erfolgreich durchgeführten Hacker-Angriffen der letzten Wochen immer dieselbe Sicherheitslücke ausgenutzt. Im Hinblick auf die Datensicherheit hätten damit sämtliche Datenbankbetreiber ihre Systeme hinsichtlich dieser Sicherheitslücke prüfen müssen. Da die Schließung der bekannten Lücken bei der GIS offenbar nicht stattgefunden hat und die Daten in der Datenbank nicht verschlüsselt waren, besteht die Möglichkeit, dass die GIS ihrer Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen nicht hinreichend nachgekommen ist.

Der einzelne Kunde, dessen Daten entwendet wurden, kann rechtliche Schritte

setzen. Einer der wichtigsten Ansprüche, die das DSG demjenigen, dessen Daten verarbeitet werden (Betroffenen), bietet, ist der Auskunftsanspruch. Durch dieses Begehren, dass der Betroffene einmal jährlich auch kostenlos beim Auftraggeber stellen kann, erfährt der Betroffene binnen acht Wochen nicht nur, welche Daten über ihn verarbeitet werden, sondern auch woher diese stammen und wer diese Daten erhalten hat. Damit muss meines Erachtens der Auftraggeber auch bekannt geben, ob Daten des Betroffenen entwendet wurden (vgl. § 26 DSG). Sobald der Betroffene Kenntnis von einer Entwendung erlangt, sollte er Bank- bzw. Kreditkarteninstitute darüber informieren. Wurden im Zuge der Entwendung auch Passwörter kompromittiert, sollten diese – insbesondere bei Mehrfachverwendungen derselben – überall geändert werden.

Beweislast als Problem für die Betroffenen

Sofern durch die Entwendung ein Schaden eintritt, können sich Betroffene am Auftraggeber auch mit gerichtlicher Hilfe schadlos halten, wenn dieser die Vorschriften – wie etwa die Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen – schuldhaft außer Acht gelassen hat. Konkrete Schäden, etwa die Kosten für die Änderung der Bank- bzw. Kreditkartendaten, können eingefordert werden. Dies gilt auch, wenn es für eine Datenänderung schon zu spät und das Konto bereits „leer“ ist. Als größtes Problem für den Betroffenen bleibt bei einem etwaigen Gerichtsverfahren jedoch die Beweisbarkeit. Zwar müsste im aktuellen Fall die GIS beweisen, dass sie nicht schuldhaft im Hinblick auf die Datensicherheit gehandelt hat (§ 33 DSG), der Betroffene muss jedoch beweisen, dass das Konto mithilfe jener Daten „leer geräumt“ wurde, die bei der GIS entwendet wurden.

Fraglich ist, ob die Möglichkeit derartigen Schadenersatzansprüche reichen wird, damit Auftraggeber ihre Datensicherheitsmaßnahmen verbessern. Viel größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Auftraggeber durch die Verwaltungsbehörden zur Einhaltung höherer Sicherheitsstandards animiert werden. Diese können nämlich Verwaltungsstrafen bis zu 10.000 Euro für mangelhafte und fehlende Datensicherheitsmaßnahmen verhängen.

Mag. Markus Dörfler ist Rechtsanwaltsanwältin bei Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte in Wien.

Privatgutachten darf nicht über den Bekanntheitsgrad entscheiden

Beweisführung. Im Streit zweier Zigarettenmarken schritt der OGH ein und betonte, dass der Richter den Auftrag für das Gutachten geben muss.

VON PHILIPP AICHINGER

[WIEN] Eve versus Eva – das ist nicht der Streit zweier Frauen, sondern ein Konflikt zwischen zwei ähnlich klingenden Zigarettenmarken. Die Markeninhaber von Eve wollen nicht, dass Eva auch in Österreich vertrieben wird. Im Mittelpunkt des Prozesses stand die Frage, ob man mit einem eigenen Gutachten den Bekanntheitsgrad einer Marke beweisen kann. Und darüber waren sich die verschiedenen Instanzen alles andere als einig.

Beide Zigaretten gelten als „Slims“, sie sind dünner als durchschnittliche Glimmstängel. Auch deswegen waren die Inhaber der registrierten Marke Eve in Alarmbereitschaft. Der Versuch, den Grenzübergang der Konkurrenz auf raschem Weg, mit einem sogenannten Sicherungsverfahren, zu verhindern, war bereits gescheitert. Die Gerichte hatten damals gemeint, dass Eve nicht bekannt genug sei, um Eva bekämpfen zu können. Nun, im Hauptverfahren, legten die Vertreter von Eve aber zwei demoskopische Untersuchungen vor, die den Bekanntheitsgrad der Marke untermauern sollten. Die Gegenseite wandte ein, dass die Studien methodisch nicht richtig erstellt worden seien. Nun forderte die Klägerseite wiederum, man solle doch die Verfasser der Studien verneh-

men, dann könne das Gericht feststellen, dass diese korrekt gearbeitet hätten.

Das Handelsgericht Wien wies die Klage ab. Privatgutachten oder Vernehmungen seien hier keine tauglichen Beweismittel und das Gutachten einer Streitpartei stoße zwangsläufig auf Bedenken. Das Oberlandesgericht Wien sah die Sache anders. Die Vorlage einer demoskopischen Untersuchung sei sehr wohl ein taugliches Beweismittel. Überdies sei die Studie von einem „renommierten“ Marktforschungsinstitut durchgeführt worden, daher könne man den Beweisergebnissen „nicht so ohne weiteres“ mangelnde Aussagekraft unterstellen.

Gericht muss Sachverständige beauftragen

Der Oberste Gerichtshof aber (17 Ob 21/10b) betonte, dass das Berufungsgericht gegen die Zivilprozessordnung verstoßen habe. Wenn ein Gericht eine Umfrage über den Bekanntheitsgrad einer Marke für notwendig erachte, müsse es nämlich selber Sachverständige beauftragen. Privatgutachten würden bloß die Meinung des Verfassers wiedergeben und nicht den strengen Regeln für gerichtliche Sachverständige unterliegen. Eine Ausnahme könne nur gelten, wenn beide Parteien mit dem Privatgutachten einverstanden seien, was hier nicht der Fall sei.

STELLEN SIE SICH VOR:

Sie haben jetzt die Möglichkeit, gezielt nach Ihrem Topjob zu suchen. Mit JOB NAVI³, im neuen Karriereportal von DiePresse.com, ist es unvorstellbar einfach, die richtige Stelle zu finden: **Karriere.DiePresse.com**



Karriere. DiePresse.com

Im Karrierenetzwerk von DiePresse.com, kleinezeitung.at und willhaben.at



Da man eine GmbH schwerlich einsperren kann, darf als Ersatz der Geschäftsführer in Beugehaft genommen werden.

[Clemens Fabry]

PHILIPS
sense and simplicity
**DIGITALES DIKTIEREN
FÜR MEHR MOBILITÄT**
EDV 2000 • www.edv2000.net

Buchtipps

Daten in Unternehmen

Bei fast jeder wirtschaftlichen Tätigkeit stellen sich datenschutzrechtliche Fragen. Das Buch „Das Grundrecht auf Datenschutz im Unternehmen“ analysiert die Probleme und legt den Schwerpunkt auf den besonders praxisrelevanten Vorgang gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen. Autor ist Rechtsanwaltsanwärter Maximilian Auer. (Verlag Österreich, 183 Seiten, 33 Euro)

Unternehmenskauf

Das Buch „Mergers & Acquisitions“ stellt einen Leitfadens zum Kauf und Verkauf von Unternehmen dar. Autoren sind Christopher Kummer, Franz Ferdinand Eiffe und Wolfgang Mölzer. (LexisNexis, 102 Seiten, 25 Euro)

Politische Redefreiheit

Die Redefreiheit ist einer der Grundpfeiler der Demokratie; die Rechtsgrundlagen analysiert das Buch „Die Freiheit der politischen Meinungsäußerung“. Das Werk widmet sich vor allem der Entwicklung der politischen Redefreiheit im österreichischen und britischen Verfassungsrecht. Autor ist Stephan G. Hinghofer-Szalkay, der am Max-Planck-Institut in Heidelberg tätig ist. (Böhlau, 308 Seiten, 49 Euro)

Beugehaft über den Geschäftsführer

Exekution. Auch ohne eigene Verpflichtungen kann der Geschäftsführer einer GmbH in Beugehaft genommen werden – als Druckmittel gegen die säumige Gesellschaft.

VON LIANE HIRSCHBRICH

[WIEN] Wenn eine GmbH ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommt, dürfen die Gerichte dem Geschäftsführer die Beugehaft androhen und auch umsetzen. Das stellt der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer aktuellen Entscheidung erstmals klar.

Bereits im Jahr 2005 hatte der OGH die betroffene GmbH verurteilt, wegen Verletzung von Markenrechten einem Hersteller von Kopiergeräten Rechnung zu legen. Konkret verpflichtete der OGH die GmbH dazu, dem Gerätehersteller anhand von Einkaufsverkaufsbelegen die unter Verletzung des Markenrechtes erzielten Umsätze offenzulegen. Die Rechnungslegung ist eine sogenannte unvertretbare Handlung (sie darf also nicht durch eine andere Person vorgenommen werden). Nur gegen diese GmbH als Schuldnerin kann daher zur Erzwingung ihrer Verpflichtung Exekution geführt werden.

Doch die GmbH kam ihrer Pflicht nicht nach. Im Rahmen des Exekutionsverfahrens wurden gegen die GmbH zahlreiche Geldstrafen verhängt, die insgesamt mehr als 400.000 Euro ausmachten. Angesichts der Hartnäckigkeit, die die GmbH bei der Verweigerung der Rechnungslegung an den

Tag legte, erwies sich die Verhängung weiterer Geldstrafen als ungeeignet. Daher drohte das Exekutionsgericht letztendlich die Verhängung einer Beugehaft über den Geschäftsführer der GmbH an.

Weisung der GmbH keine Ausrede

Der OGH bestätigt nun (3 Ob 48/11x), dass die Androhung der Haft gegen den Geschäftsführer der GmbH zulässig und gerechtfertigt ist. Auch mit dem Einwand, die Gesellschafter der GmbH hätten dem Geschäftsführer die Weisung erteilt, die Rechnungslegungspflicht nicht zu erfüllen, hatte der Geschäftsführer keinen Er-

folg: Wenn der Geschäftsführer wegen einer Weisung nicht dafür Sorge tragen könne, eine gerichtlich aufgetragene Verpflichtung zu erfüllen, müsse er seine Geschäftsführerfunktion zurücklegen. Ansonsten drohe eben die Beugehaft, so der OGH.

Diese Entscheidung des 3. Senates des OGH ist die erste höchstgerichtliche Entscheidung, mit der zur Erzwingung unvertretbarer Handlungen einer GmbH die Zulässigkeit der Beugehaft über den Geschäftsführer der GmbH ausgesprochen wird, obwohl der Geschäftsführer selbst gar nicht der Schuldner ist. Der OGH verwies dabei auf die in einer älteren Entscheidung (3 Ob 42/95) entwickelten Grundsätze; damals hatte der OGH den alleinigen Komplementär einer Kommanditgesellschaft in Beugehaft geschickt, weil die Kommanditgesellschaft ihren Rechnungslegungspflichten nicht nachkam.

Die Rechtfertigung der Verhängung der Haft auch über den Geschäftsführer einer juristischen Person wie der GmbH besteht darin, dass das Beugemittel der Haft am Geschäftsführer, somit einer natürlichen Person vollzogen werden soll. Denn die verpflichtete Partei ist hier eine juristische Person und kann nicht in Haft genommen werden. Bei der Exekution ge-

Auf einen Blick

Wenn eine GmbH hartnäckig ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann Druck auf den Geschäftsführer ausgeübt werden. Der OGH entschied, dass in diesem Fall dem Geschäftsführer die Beugehaft angedroht werden darf. In weiterer Folge kann die Haft auch in die Tat umgesetzt werden. Der Geschäftsführer kann sich nicht darauf berufen, dass er wegen einer Weisung der Gesellschafter den Pflichten nicht nachkam. In diesem Fall müsse er nämlich als Geschäftsführer zurücktreten, so der OGH.

gen eine Gesellschaft existiert demnach nach außen nur ein Wille, der schließlich durch Haft zu beugen ist, nämlich der Wille deren Geschäftsführers.

Der Wille der Gesellschaft wird also (nach außen) durch den Willen ihres Organwalters (bei der GmbH der Geschäftsführer, bei der Kommanditgesellschaft der Komplementär) repräsentiert. Dieser tritt in seiner Repräsentantenfunktion an die Stelle der Gesellschaft, weil diese nur Geldstrafen zahlen, aber keine Beugehaft verbüßen kann.

Mag. Liane Hirschbrich LL.M. ist Rechtsanwältin in Wien.

Am 18. 7. wurde der **Sanierungsplan der AE&E Austria GmbH & Co KG** von den Gläubigern mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen. Damit konnte die größte operative österreichische Gesellschaft der AE&E Division des A-Tec Konzernes mit rund 340 Dienstnehmern gerettet werden. Die AE&E Austria GmbH & Co KG wurde im Zuge der Insolvenz von Andritz übernommen.

Beteiligt waren: RA MMag. Dr. Georg Unger als Vertreter der AE&E Austria GmbH & Co KG, RAe Dr. Norbert Scherbaum und Dr. Clemens Jauer als Sanierungsverwalter sowie RA Dr. Alexander Isola als Vertreter von Andritz.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Für seine wissenschaftliche Arbeit und Lehrtätigkeiten wurde **Jörg Zehetner**, Partner bei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte (KWR), die Honorarprofessur durch die Universität Salzburg verliehen. Der ehemalige Universitätsassistent am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien ist unter anderem als Lektor an der Juristischen Fakultät der Universität Wien und am Postgraduate-Universitätslehrgang für Wirtschaftsjuristen der Universität Salzburg sowie an der Donau-Universität Krems tätig.

Die Wiener Hofburg bildete den Rahmen für den Digital-Marketing-Kongress „Werbeplanung.at Summit11“. Nationale und internationale Experten informierten sich unter anderem bei einer Podiumsdiskussion zum Thema Targeting. Den rechtli-



Jörg Zehetner, Honorarprofessor an der Universität Salzburg. Foto: KWR



Clemens Philipp Schindler, Partner bei Wolf Theiss. Foto: Wolf Theiss



Clemens Grossmayer und Johannes Reich-Rohrwig. Foto: CMS

chen Aspekt deckte **Michael Pachinger**, IT-Anwalt und Datenschutzexperte bei Saxinger, Chalupsky & Partner, ab.

AWARD/ DEAL DER WOCHE

Das Sport-Lifestyle-Unternehmen Puma firmiert nach der Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft unter Puma SE. Hauptberater war die deutsche

Kanzlei Pöllath + Partners, in sieben Ländern wurde auch ein Wolf-Theiss-Team unter der Leitung von Partner und SE-Experte **Clemens Philipp Schindler** hinzugezogen. Gemeinsam mit Partner **Christian Öhner** leitete er auch das Wolf-Theiss-Team, das die H. I. G. Capital beim Erwerb des Fertighauspezialisten Hanlo beraten hat. Sie betreuten sämtliche österreichischen Aspekte des Erwerbs, einschließlich der Finan-

zierung und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen.

Das in den Niederlanden ansässige IT-Unternehmen Telelink Holdings BV vertraute bei Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung (51 Prozent) am österreichischen IT-Dienstleister Datentechnik GmbH auf die Expertise von DLA Piper Weiss-Tessbach. „Die Strukturierung und Umsetzung dieser Transaktion war rechtlich heraus-

fordernd, weil wir einerseits klar die Interessen unseres Mandanten Telelink vertreten haben, andererseits aber eine Struktur finden mussten, die auch für den Verkäufer gangbar war“, erläutert DLA-Partner **Phillip Dubsky**.

Der OMV-Konzern hat seine Tochtergesellschaft OMV Wärme VertriebsgmbH an ein Konsortium unter der Führung der RWA Raiffeisen Ware Austria AG verkauft. Die im Februar abgeschlossene Transaktion wurde nun von der Europäischen Kommission genehmigt. Die Rechtsanwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz, vertreten durch Partner **Johannes Reich-Rohrwig** und Rechtsanwalt **Clemens Grossmayer**, begleitete die RWA in allen rechtlichen Belangen.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Presse“. Koordination: Robert Kampfer E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com Telefon: +43 (0) 1/514 14-263